



Strafgesetzbuch

(Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen)

Änderung vom 16. Juni 2017

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 23. Juni 2016¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 2016²,
beschliesst:

I

Das Strafgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 293 Abs. 1 und 3

¹ Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen gesetzmässigen Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

³ Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Veröffentlichung kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegengestanden hat.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 16. Juni 2017

Der Präsident: Jürg Stahl
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 16. Juni 2017

Der Präsident: Ivo Bischofberger
Die Sekretärin: Martina Buol

1 BBl 2016 7329
2 BBl 2016 7575
3 SR 311.0

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 5. Oktober 2017 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es wird auf den 1. März 2018 in Kraft gesetzt.⁵

31. Januar 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ BBl 2017 4209

⁵ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 22. Jan. 2018 im vereinfachten Verfahren gefällt.